

ZENDAS Aktuell

Sehr geehrte Damen und Herren,

kaum sind die ersten zwei Monate des Jahres vergangen, steht schon wieder Ostern vor der Türe. Man hat geradezu den Eindruck, ein Ereignis jagt das andere. Auch in der Welt des Datenschutzes überschlagen sich die Ereignisse. Das AG Mitte (Berlin) hat der Bundesjustizministerin Haft angedroht, wenn ihr Ministerium weiter IP-Adressen von Besuchern des Webserverns speichert, das LG Hamburg beschäftigt sich mit dem Zugriff auf E-Mails, die bei einem Provider liegen. Auch für die Hochschulen sind diese Themen von nachhaltigem Interesse. Und nicht zu vergessen: Das Bundesverfassungsgericht kreiert ein neues Grundrecht „auf Gewährleistung der Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme“.

Nun wünschen wir Ihnen eine interessante Lektüre.

Ihr ZENDAS Team

Bundesjustizministerin in Haft wegen Speicherung von IP-Adressen?

In unserem Newsletter 06/07 hatten wir über das Urteil des AG Mitte (Berlin) berichtet, mit dem dem Bundesjustizministerium untersagt wurde, die vollständige IP-Adresse von Nutzern über das Ende des jeweiligen Nutzungsvorgangs hinaus zu

speichern. In der Folge dieses Urteils erging nun ein Beschluss desselben Gerichts, in dem der Bundesjustizministerin sogar Haft für den Fall der Zuwiderhandlung angedroht wurde. Grund genug also, sich das Thema (nochmals) anzuschauen:

http://www.zendas.de/recht/bewertung/protokollierung_tm_dienst.html

Nachwuchs bei den Grundrechten

Fast eine Sensation: Die obersten Hüter der Verfassung leiten – nach dem für den Datenschutz so wichtigen Volkszählungsurteil – nun bereits zum zweiten Mal seit Bestehen des Grundgesetzes daraus ein neues Grundrecht ab:

Das Grundrecht auf Gewährleistung der

Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme. Anlass dazu gab eine Regelung in Nordrhein-Westfalen, die dem Verfassungsschutz die Befugnis zu Online-Durchsuchungen einräumte.

Mehr zu dieser Grundlagenentscheidung unter

http://www.zendas.de/recht/allgemein/IT_Grundrecht.html

Hinweis:
Sollte einer der Links nicht den vollständigen Inhalt anzeigen, kann es daran liegen, dass Sie nicht die notwendigen Berechtigungen auf dem ZENDAS Info-Server haben.

Wie bekomme ich vollständigen Zugriff auf den Info-Server von ZENDAS?

Lesen Sie hierzu: [Abo-Vertrag](#)

Info-Server Aktuell

LG Hamburg zum Zugriff von Ermittlern auf E-Mails bei einem Provider

ZENDAS hatte über das Urteil des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) berichtet, dem der Sachverhalt zugrunde lag, dass es zu einer Durchsuchung bei einer Amtsrichterin kam, der vorgeworfen wurde, Dienstgeheimnisse verraten zu haben. Dabei wurde nach Einzelverbindungsnachweisen ihres Handys sowie nach Kommunikationsverbindungsdaten auf ihrem Personalcomputer gesucht.

Das Mobiltelefon wurde zur Speicheranalyse sichergestellt.

<http://www.zendas.de/themen/sicherheitsbehoerden/emails.html>

Das BVerfG hatte damals die Frage zu entscheiden, welches Grundrecht Verbindungsdaten schützt, die im Herrschaftsbereich des Empfängers liegen. ZENDAS hatte in diesem Zusammenhang auch die Frage aufgeworfen, ob E-Mails, die beim Provider liegen, vom Fernmeldegeheimnis geschützt würden – und bejaht.

Bestätigt wurde diese Ansicht nun durch eine Entscheidung des LG Hamburg. Wer sich unsere früheren Ausführungen nochmals zu Gemüte führen möchte:

Temporäre Daten löschen

Viele Programme in Windows legen temporäre Dateien an. Neben den üblichen Verdächtigen wie dem Browser oder diversen Installationsprogrammen legt aber auch das E-Mail-Programm Anhänge, die man direkt öffnet, in einem temporären Ordner des Benutzerprofils ab.

<http://www.zendas.de/technik/anleitungen/tempdaten.html>

Da die Programme das Löschen dieser temporären Dateien oft nur sehr nachlässig oder überhaupt nicht durchführen, liegen die Dateien unter Umständen selbst noch Jahre später in diesem Ordner. Gerade bei personenbezogenen Daten ist dies besonders kritisch.

SuperX - Basis für hochschuleigenes Datenschutzkonzept

Das Landeshochschulgesetz in BW normiert die Einrichtung eines Informationssystems, das auch Grunddaten über die gegenwärtige Situation und die mehrjährige (u.a. personelle) Entwicklung zu enthalten hat. Bei den hierfür erforderlichen Daten aus den operativen Systemen (u.a. aus

<http://www.zendas.de/themen/superx/>

SVA und SOS) kann ein Personenbezug nicht von vornherein negiert werden.

Deshalb haben wir uns mit den materiellen Fragen der Zulässigkeit, zweckgebundenen Erforderlichkeit und dem Löschen von personenbeziehenden und personenbezogenen Daten in SuperX beschäftigt

Info-Server Aktuell

Dauerbrenner: Lehrerbewertungsplattform

Es vergeht kaum noch ein Newsletter, in dem wir nicht über Neuigkeiten hinsichtlich von Lehrer- oder Dozentenbewertungsplattformen im Internet berichten können. Diesmal möchten wir Sie darauf hinweisen, dass das Urteil im Hauptsacheverfahren zu spickmich.de (dem Pedant zu meinprof.de für Lehrer) nun im Wortlaut vorliegt.

Es entspricht inhaltlich den Entscheidungen im vorangegangenen einstweiligen

Rechtsschutzverfahren. Eines muss man aber immer im Hinterkopf behalten: Die klagende Lehrerin hatte zuvor der Veröffentlichung ihres Namens, der Schule und ihrer Fächer auf der Schulhomepage zugestimmt. Selbst die Veröffentlichung ihrer Privatanschrift erfolgte im Internet. Dies berücksichtigt das Gericht bei seiner Abwägung entsprechend. Die Klägerin hat inzwischen Berufung eingelegt.

http://www.zendas.de/themen/dozentenbewertung/urteil_lgberlin.html

Sicheres Neusetzen des Passworts

Jeder, der sich regelmäßig im Internet bewegt, sammelt im Laufe der Zeit bei verschiedenen Diensteanbietern Benutzerkonten. Um die jeweiligen Dienste nutzen zu können, muss man sich für gewöhnlich mit einem Benutzernamen und einem Passwort registrieren. Die Anforderung, möglichst lange und sichere Passwörter zu verwenden, macht es dabei nicht gerade einfacher, sich die verschiedenen Passwörter zu merken. So kommt es durchaus vor, dass man das Passwort zu einem Benutzerkonto einmal vergisst.

Zum Glück bieten die meisten Portale für dieses Problem eine "Passwort-Vergessen-Funktion" an, mit deren Hilfe man sich nach Eingabe seines Benutzernamens oder

seiner E-Mail-Adresse entweder das vergessene Passwort oder ein neues Passwort zuschicken lassen kann.

Viele Dienste verzichten auch auf das Versenden des Passworts und schicken lediglich einen Link, über den man dann selbstständig sein Passwort neu setzen kann.

Allen drei Vorgehensweisen ist aber die Schwachstelle gemein, dass ein Angreifer, der diese E-Mail abfängt, Zugriff auf das Passwort oder zumindest auf den Link zum Neusetzen des Passworts und sich damit im Anschluss Zugriff auf das gesamte Benutzerkonto verschaffen kann.

ZENDAS stellt Ihnen daher ein sicheres Verfahren vor:

http://www.zendas.de/technik/sicherheit/passwort_neusetzen.html

ZENDAS Aktuell

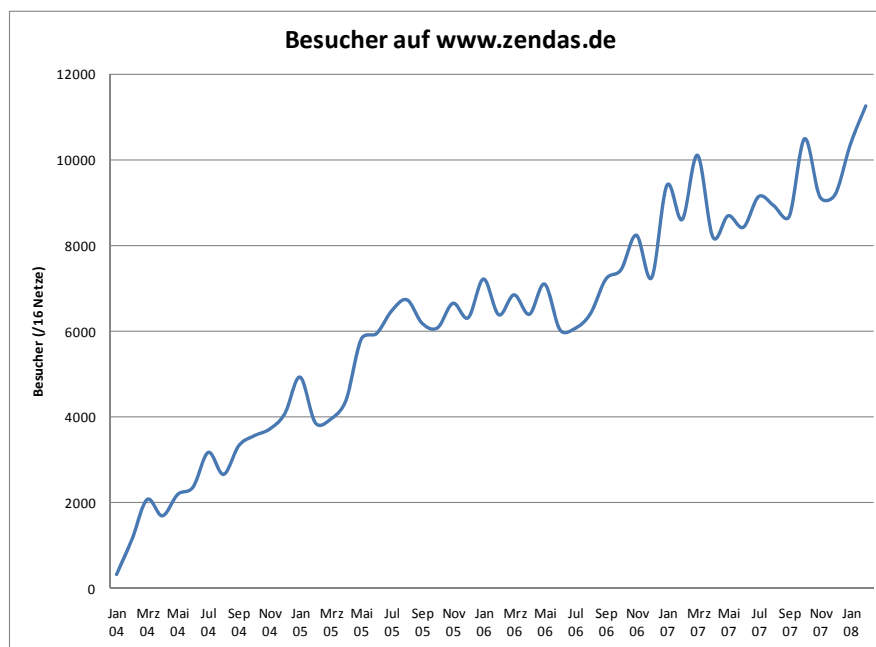
Besucher-Statistik 2004-2008

Auch dieses Jahr möchten wir Ihnen unsere aktuelle Besucherstatistik der letzten 5 Jahre präsentieren.

Auch dieses Jahr können wir eine weitere Erhöhung der Zugriffe auf unser Informationsangebot vermelden.

Zusätzlich zur 5jahres-Statistik zeigen wir Ihnen einige Statistiken unseres Info-Servers für das Jahr 2007.

U.a. die Top 10 der Hochschulzugriffe und die TOP 10 der Zugriffe aus der ganzen Welt.



<http://www.zendas.de/zendas/statistik.html>

Kontakt:

Zentrale Datenschutzstelle
der baden-württembergischen Universitäten (ZENDAS)
Breitscheidstr. 2
70174 Stuttgart

Tel: 0711 / 6858 3675
Fax: 0711 / 6858 3688
E-Mail: poststelle@zendas.de
Web: <http://www.zendas.de/>

Herausgeber des Newsletters:
ZENDAS

Verantwortlich:
Heinrich Schullerer

Mit freundlichen Grüßen

Ihr ZENDAS Team